

Umweltbericht zum Bebauungsplan „Piskowitz West-Nördlich der Kamenzer Straße“



Bearbeitung: 27.08 - 30.8.2023

Auftraggeber: Gemeinde Nebelschütz
Hauptstraße 7
01920 Nebelschütz

Auftragnehmer: Dipl. Forst- Ing. Sabine Peper
Gräfenhainer Str. 9
01936 Königsbrück

Inhalt

1 Ziel des Umweltberichtes	4
2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	4
3 Naturräumliche Angaben	6
3.1 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie	6
3.2 Morphologie, Geologie und Boden	6
3.3 Potentielle natürliche Vegetation	6
4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
4.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)	7
4.2 Regionalplan	7
4.3 Flächennutzungsplan	8
4.4 Baugesetzbuch (BauGB)	9
4.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)	9
4.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	9
4.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)	9
5 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen	10
5.1 Zusammenfassung	10
5.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete	10
5.3 Vogelschutzgebiete	10
5.4 Naturschutzgebiete	10
5.5 Flächennaturdenkmale	10
5.6 Landschaftsschutzgebiete	10
5.7 Naturdenkmale	11
5.8 Geschützter Landschaftsbestandteil	11
5.9 Gesetzlich geschützte Biotope	11
5.10 Geschützte Tiere und Pflanzen	11
6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation	11
6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	11
6.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm	12
6.3 Schutzgut Wasser	12
6.4 Schutzgut Boden	14
6.5 Schutzgut Landschaft	15

6.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen	15
6.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	16
6.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	17
6.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen.....	17
6.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)	17
7 Eingriffsregelung.....	17
8 Zusammenfassung	17
9 Literatur.....	19

1 Ziel des Umweltberichtes

Der Umweltbericht nach §2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans. Einige wesentliche Angaben, die Bestandteil des Umweltberichtes sind, sind in der Begründung zum Bebauungsplan „Piskowitz West-Nördlich Kamenzer Straße“ schon enthalten. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB, aktuelle Fassung vom Mai 2017) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung erforderlich. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und in einem Umweltbericht darzustellen. Die Angaben aus der Anlage 1 des BauGB sind zu berücksichtigen (Inhalt des Umweltberichtes).

Zusätzlich dazu sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weiterhin die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffe gem. § 18 BNatSchG) in der Abwägung zum Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde als Anlage 1 und die Grünordnungsplanung als Anlage 2 im Antragsverfahren innerhalb der Aufstellung des Bebauungsplanes durch Frau Palme schon eingearbeitet.

„Begründung der Planaufstellung

Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Nebelschütz aufgestellt, da Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Die Wohnbaufläche wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die Verkehrserschließung ist bereits vorhanden. Planungsziel ist es, die Fläche am westlichen Ortsrand von Piskowitz an der Kamenzer Straße für Wohnbebauung zu entwickeln. Vorgesehen ist die Einordnung von einem Eigenheim mit Nebengebäude. Die geplante Wohnbebauung rundet die im Zusammenhang bebaute Ortslage ab.“ PALME (2023)

2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Auf dem Flurstück 219/3 der Gemarkung Piskowitz soll ein Eigenheim errichtet werden. Das Gebäude wird auf einer Fläche errichtet, die gegenwärtig als Wohngarten genutzt wird, also in unmittelbarer Nachbarschaft eines schon lange bestehenden Eigenheimes.

„Lage und Größe des Plangebietes

Nebelschütz ist eine ländliche Gemeinde im sorbischen Siedlungsgebiet, welches sich über den Osten von Sachsen erstreckt. Die Gemeinde Nebelschütz ist Teil des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen in der Gemeinde Nebelschütz am Westrand des Ortsteiles Piskowitz direkt an der Kamenzer Straße und betrifft von der Gemarkung Piskowitz Teil von Fl.Nr. 291/3 und das Straßengrundstück der S97 T.v.Fl.nr.661.

Ein Teil des Flurstückes Fl.Nr. 291/3 Gemarkung Piskowitz soll mit diesem Bebauungsplan mit Baurecht für Wohnbebauung vorbereitet werden.

Die Kamenzer Straße auf Flurstück Fl.Nr. 661 ist eine Staatstraße. Es handelt sich um ein 9 m breites Straßengrundstück mit 5m breiter asphaltierte Straße, über die eine Verkehrsanbindung erfolgen soll.

Tabelle1: Flächennutzung der Flurstücke

Gemarkung	Fl.Nr.	Nutzung
Piskowitz	Teil von 219/3	Grünfläche
Piskowitz	T.v.661	Verkehrsfläche

Das Flurstück 219/3 ist im östlichen Teil bebaut mit einem Eigenheim, der Rest ist Grünland. Im Osten und Süden schließen sich Flächen mit Dorfbauung an. Das Plangebiet umfasst eine Fläche an der Kamenzer Straße, im Norden 33m Breite und 47 m Tiefe zzgl. der Straße, insgesamt mit 0,17 ha. Der Bebauungsplan ermöglicht eine Baufläche für ein Eigenheim mit Nebengelass. Der Westrand des

Plangebietes ist mit einer 3m hohen Fichtenhecke eingefasst. Die Randbegrünung aus Fichten ist untypisch und sollte durch eine ortstypische Laubhecke ersetzt werden.



Abb.1 Übersichtsplan

Nachbarschaft:

Im Norden: Grünfläche

Im Osten: Dorfgebiet

Im Süden: Wohnbebauung

Im Westen: Grünfläche“ PALME (2023)

3 Naturräumliche Angaben

3.1 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie

Naturräumliche Gliederung nach BASTIAN und SYRBE (2008):

Naturregion: Sächsisch- Niederlausitzer Heideland
 Makrogeochore (Naturraum): Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Klima

Die 4 km westlich des Bebauungsgebietes gelegene Wetterstation am Kamenzer Flugplatz, ermittelt folgende durchschnittliche Jahresklimadaten (BARTH 1998):

Jahresdurchschnittstemperatur: 8,9°C

Mittlere Jahresniederschlagssumme: 668 mm

Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit laut Klimakarte: ca. 3,3m/s

Hydrologie

Der Piskowitzer Hauptgraben mündet in Schönau in das Klosterwasser, welches in Kotten in die Schwarze Elster mündet.

3.2 Morphologie, Geologie und Boden

Geländehöhe: 164 m ü NN

Morphologie: ebenes Gelände

Geologie

Der geologische Aufbau auf der Fläche des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

- Die bodenbildende **pleistozäne** Schicht besteht aus Sedimenten einer Niederterrasse, die aus periglazialen **fluviatilen Schottern** der Weichsel- Kaltzeit gebildet wurde.
- Darunter lagern marine, brackische und fluviatile Sande, Schluffe und **Tone** des **Unter- bis Mittel- miozän**.
- Diese entstanden aus der Verwitterung des wiederum darunter lagernden **riphäischen Granodiorits** des Lausitzer Blockes.
- Ein Bergwerksfeld für den Abbau von Kaolin befindet sich unweit nordwestlich des Bebauungsgebietes

Boden

Tabelle 2: Bodenmerkmale nach der Bodenkarte Sachsens

Leitbodenform	Gley aus periglaziärem grusführenden Sand über tiefem verwittertem Schutt (Granit)
Substratmorphologische Einheit	Böden aus periglaziärem Lagen über tiefem Fest- oder Lockergestein
Leitbodenassoziation	Gleye aus Skelett führendem Sand über tiefem Skelett

3.3 Potentielle natürliche Vegetation

Laut der Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Sachsens SCHMIDT (2002) würde sich im Planungsgebiet ein Pfeifengras-(Kiefern-)Birken-Stieleichenwald ausbilden.

4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

4.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)

„Der Landesentwicklungsplan 2013 wurde am 30. August 2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 öffentlich bekannt gemacht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Entsprechend dem LEP 2013 gehört die Gemeinde Nebelschütz zum ländlichen Raum.“

Der Landesentwicklungsplan setzt unter Z.2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Solche neuen Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.“ PALME (2022)

4.2 Regionalplan

Gegenwärtig läuft das Verfahren zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Mit Beschluss 818 der Verbandsversammlung vom 6.12.2019 wurde der vollständige Planentwurf für die Beteiligung gemäß §9 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 freigegeben. Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als Satzung beschlossen. Der Plan wurde beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Genehmigung eingereicht.

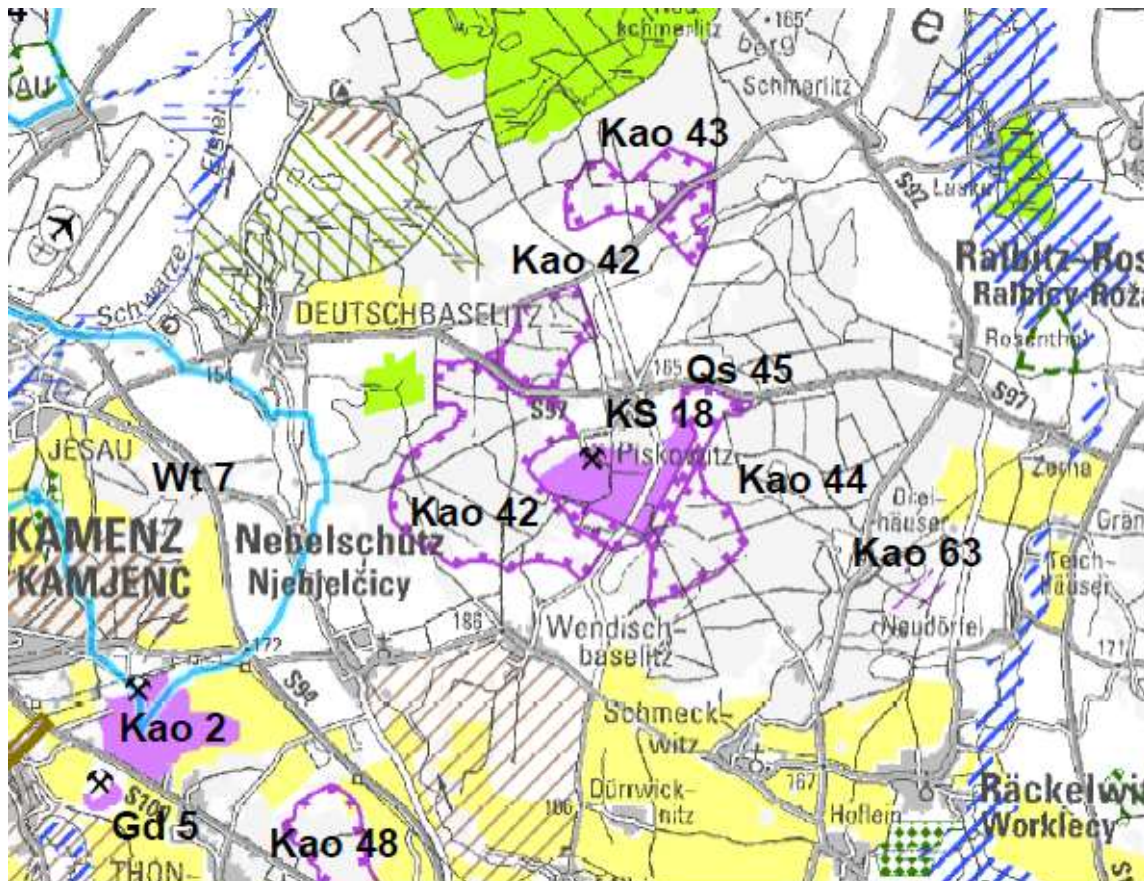


Abb. 2 Ausschnitt Raumnutzungskarte v.6.12.2019

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz Niederschlesien (Entwurf mit Stand vom 06.12.2019) werden keine Ausweisungen für den Geltungsbereich dargestellt. PALME (2022). Die Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kao 42) Kaolin wurde zurückgenommen, so dass das Plangebiet nicht mehr berührt wird.

Sächsisches Oberbergamt

Der nördliche Teil des Planungsgebietes liegt laut Sächsischem Oberbergamt innerhalb eines Bergwerkseigentums „Piskowitz Feld I“. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich den Rechtsinhaber zu beteiligen: Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH, Ziegelei 13, 06198 Salzmünde.

Die Grenzlinie für ein unbefristetes Bergwerkseigentum (BWE mit der Feldnr.306) für den Bodenschatz Kaolin wurde in den Plan aufgenommen. Es betrifft den nördlichen Teil des Grundstückes Gemarkung Piskowitz Fl.nr.219/3.

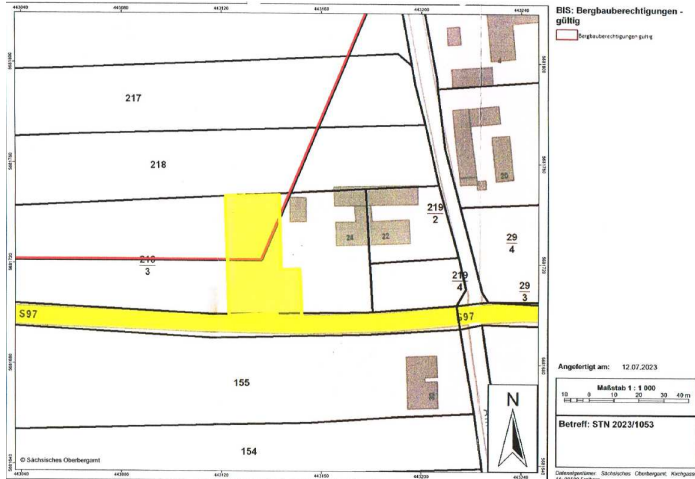


Abb.3 Bergwerkseigentum (BWE mit der Feldnr.306)

4.3 Flächennutzungsplan

„Der Verwaltungsverband Klosterwasser hat für Nebelschütz einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (6. Änderung mit Stand vom 07.09.2020), ist der Geltungsbereich des B-Planes als Mischbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan konkretisiert die Nutzung als Wohnbaufläche. Im FNP ist dargestellt, dass keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist für Piskowitz.

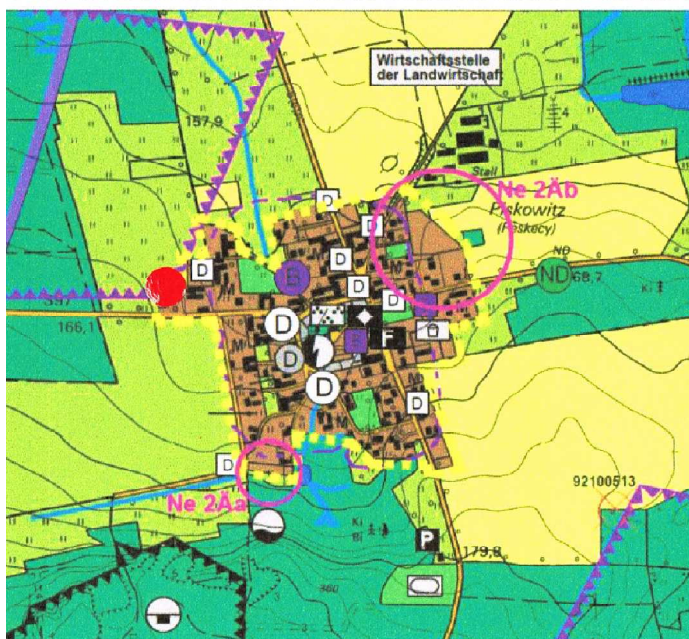


Abb. 3 Auszug aus Flächennutzungsplan (FNP)“ PALME (2023)

4.4 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

- Der Umweltbericht enthält eine Analyse und Bewertung der eventuell auftretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit anzuwenden.

- Unter Punkt 5 wird die Beziehung zwischen dem Planungsgebiet und aller nach BNatSchG geschützten Objekte dargestellt.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

4.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (Schutz vor Lärm und Schutz vor Luftverunreinigungen).

4.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

4.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

5 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen

5.1 Zusammenfassung

Durch die Bebauung des vorhandenen Wohngrundstücks mit einem weiteren Eigenheim am östlichen Rand des Ortsteils Piskowitz werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen, geologische Denkmale oder Lebewesen beeinträchtigt.

5.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete

Tabelle 3: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen FFH- Gebieten

FFH- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.:	Abstand in km
Deutschbaselitzer Großteichgebiet	129	4650-305	1,0
Gebietsname: Jeßnitz und Thury	89	4650-302	2,0
Waldteiche nördlich Räckelwitz	133	4751-301	1,3

5.3 Vogelschutzgebiete

Tabelle 4: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen SPA- Gebieten

SPA- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.	Abstand in km
Jeßnitz und Thury	38	DE 4650 - 452	2,0
Doberschützer Wasser	39	DE 4651 - 451	4,5

5.4 Naturschutzgebiete

Tabelle 5: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiet	Abstand in km
Auewald Laske	5,3
Teichgebiet Biehla- Weißig	5,3

5.5 Flächennaturdenkmale

Tabelle 6: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen Flächennaturdenkmalen

Flächennaturdenkmal	Abstand in km
Kleiner Sandteich	1,5
Wacholderbusch	1,0
Spittelwiese	2,1
Steinberge bei Neuschmerlitz	2,3

5.6 Landschaftsschutzgebiete

Tabelle 7: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiet	Abstand in km
Biehla-Weißig	6,5
Westlausitz	5,2

5.7 Naturdenkmale

Das Naturdenkmal Winterlinde an der Straße Piskowitz-Rosenthal (S 97) befindet sich in einer Entfernung von ca. 750m am entgegengesetzten, östlichen, Ortsrand von Piskowitz.

5.8 Geschützter Landschaftsbestandteil

Im weiteren Umfeld des Eigenheimstandortes befindet sich kein geschützter Landschaftsbestandteil.

5.9 Gesetzlich geschützte Biotope

Tabelle 8: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen geschützten Biotopen

Biotopnummer	Biotop	Entfernung in km
5218-002	SS-Naturnaher Teich/Weiher § SVR-Röhricht eutropher Stillgewässer § SVW-Tauch- und Schwimmblattvegetation §	1,4
5218-013	MHZ-Zwischenmoor §	0,7

5.10 Geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil dieser Planungsunterlagen.

6. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Beschreibung der Maßnahme und Bewertung

Beschreibung

Auf der Fläche soll ein Eigenheim errichtet werden. Die Familie wohnt jetzt im Stadtgebiet von Kamenz und möchte gern zurück auf das Dorf auf das elterliche Grundstück ziehen.

Bewertung

Das Leben auf dem Land und dem elterlichen Grundstück als Mehrgenerationenprojekt hat eine **sehr hohe Bedeutung** für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit

Die Lebensbedingungen für die Familie **verbessern** sich wesentlich.

Auswirkungsprognose

Die geplanten Maßnahmen wirken sich langanhaltend **positiv** für den Menschen aus.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf.

6.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm

Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

Beschreibung

Das geplante Eigenheim wird nach dem neusten Stand der Technik gebaut und erfüllt alle gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards. Genauere Ausführungen sind in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten. Die vorhandene Fichtenhecke, die den Ortsrand gegen Westwind abschirmt, wird durch eine dem natürlichen Standort entsprechenden laubholzreiche Hecke ersetzt. Unmittelbar vor dem Grundstück verläuft die Staatsstraße S97.

Vorbedingung

Die Fläche ist gegenwärtig unbebaut und wird als Wohngarten genutzt. Nach Westen schirmt eine ca. 3m hohe Fichten/ Blaufichtenhecke das Gelände gegen Wind ab. Die unmittelbar am Grundstück vorbeiführende Staatsstraße kann laut Immissionsschutzbehörde eine Lärmbelästigung an der südlichen Baugrenze mit Beurteilungspegel ca. 57db (a) tags und ca. 50db(A) nachts verursachen.

Bewertung

Da die zu bebauende Fläche relativ klein ist und in unmittelbarer Nachbarschaft von Eigenheimen liegt, gehen **keine weiteren negativen Auswirkungen** auf das Klima und die Luftqualität vom Eigenheimstandort aus. Die **mittlere** klimaökologische Bedeutung bleibt erhalten.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Es entstehen keine negativen langfristigen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Die negativen Umweltauswirkungen des Straßenlärms und der Abgasbelastung auf das Eigenheim ist dem Bauherrn bekannt und bewusst. Während der Bauzeit kann es zu Störungen der angrenzenden Wohngrundstücke durch Lärm und Staub kommen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um die Lärmbelästigung gering zu halten wurde ein Abstand des Eigenheims zur Straße von 6m gewählt, eine Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume nach der vom Verkehr abgewandten Seite vorgenommen und die Pflanzung einer Hecke an der Grundstücksgrenze zur Abschirmung des Grundstücks ist geplant.

Die während der Bauzeit möglicherweise auftretenden Störungen der angrenzenden Wohngrundstücke durch Lärm und Staub werden durch Einhaltung der gültigen Arbeitszeiten geringgehalten.

Auswirkungsprognose

Es erfolgen durch den Eigenheimbau keine negativen Auswirkungen auf das Klima. Heckenpflanzungen können eine leichte positive Tendenz bewirken (Staubbindung, Sauerstoffproduktion, Windberuhigung). Ein wesentlicher Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der Staatsstraße und somit eine wesentlich höhere Lärm – und Abgasbelastung auf das Eigenheim ist nicht zu erwarten.

Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** Kompensationsbedarf.

6.3 Schutzgut Wasser

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung

Bei der Errichtung des Eigenheimstandortes werden Flächen versiegelt und teilversiegelt. Es entsteht Abwasser und das Regenwasser muss von den versiegelten oder teilversiegelten Flächen abgeleitet werden.

Vorbedingungen und Vorbelastungen

- **Oberirdische Gewässer (Güte)**
Oberirdische Gewässer werden durch den Eigenheimstandort nicht beeinträchtigt. Der nächste Vorfluter befindet sich in ca. 200m Entfernung.
- **Grundwasser**
Es sind keine Vorbelastungen des Grundwassers bekannt.
- **Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen**
Im Planungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen.
- **Umgang mit Wasser gefährdeten Stoffen**
Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen, die mit Wasser gefährdeten Stoffen (wie z.B. Tankstellen) arbeiten.
- **Hochwasserschutz**
Im Planungsgebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser ist unbeachtlich (Stufe1).

Bewertung

Die geplanten Maßnahmen nehmen keinen signifikanten Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Das Wasser, das auf den teilversiegelten oder versiegelten Flächen anfällt, soll versickert werden. Da die Kaolinschicht eine Versickerung erschwert, wird das Auffangen des Regenwassers in Zisternen vorgeschlagen. Aussagen über die Sickerfähigkeit wird durch ein in Auftrag gegebenes Baugrundgutachten getroffen werden.

Das Abwasser wird nach den Regeln der Technik vollbiologisch geklärt und ebenfalls nach Behandlung versickert. Eine teilweise Flächenversiegelung findet statt, die die Grundwasserneubildung allerdings nicht signifikant negativ belastet. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt laut visdat.de 49,34 mm/a.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

- **Oberirdische Gewässer**
Auf oberirdische Gewässer hat die Errichtung des Eigenheimes keinen Einfluss.
- **Grundwasser**
Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser, da das Regenwasser der teilversiegelten oder versiegelten Flächen versickert oder aufgefangen wird.
- **Gewässerausbau und Hochwasserschutz**
Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf den Hochwasserschutz.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Oberirdische Gewässer und Abwasserbeseitigung

Alle anfallenden Abwässer werden über eine vollbiologische Kläranlage entsorgt. Das Regenwasser wird auf der Fläche versickert oder als Brauchwasser genutzt.

Grundwasser

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten.

Hochwasserschutz

Da sich kein Gewässer in der Nähe befindet, entfallen Vorkehrungen zum Hochwasserschutz.

Auswirkungsprognose

Es erfolgen **keine** signifikanten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer, das Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellen sowie den Hochwasserschutz.

Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** Kompensationsbedarf.

6.4 Schutzgut Boden

Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung

Teile des Grundstücks werden durch die Bebauung versiegelt und durch die Zuwegung teilversiegelt. Bei den zu versiegelnden Flächen wird vorher der Oberboden abgetragen und entweder abtransportiert oder im Grundstück an anderer Stelle eingebaut.

Vorbedingungen und Vorbelastungen

Gegenwärtig besteht die Bodennutzung aus Wohngartenland. Teilversiegelte Flächen, die zu dem Gebäude, das sich schon auf dem Grundstück befindet führen, werden teilweise mitgenutzt.

Bewertung

Kriterien für die Bewertung der Böden sind die Qualität ihrer natürlichen Ertrags-, biotischen Lebensraum- und Informations- sowie Speicher- und Reglerfunktionen. Die Flächeninanspruchnahme ist so gering, dass sich signifikant an der Wertigkeit des Bodens im Grundstück nichts ändert. Mit dem Schutzgut Boden wird sparsam und pfleglich umgegangen und bei der Teilversiegelung und Versiegelung sowie durch Mitnutzung schon vorhandener teilversiegelter Flächen wird der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die gegenwärtig geplanten Maßnahmen haben keine signifikanten Auswirkungen auf den Boden.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Der Boden wird auf den zu versiegelnden Flächen abgetragen und an anderer Stelle im Grundstück eingebaut, oder ordnungsgemäß abtransportiert und anderen Flächen zur Bodenverbesserung zur Verfügung gestellt. Es wird auf Minimierung der Versiegelungsflächen, vor allem der Teilversiegelungsflächen geachtet. Die Sickerfähigkeit des Bodens wird erhalten, bzw. wird das Regenwasser aufgefangen. Die Restfläche des Grundstücks wird weiter als Wohngarten genutzt. Zur Beruhigung der bodennahen Luftschichten wird die westlich wachsende Hecke erneuert.

Auswirkungsprognose

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner signifikanten Verschlechterung des Schutzgutes Boden

Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als Anlage 1 enthalten ist, wird ein Ausgleich für die Versiegelung dargestellt.

6.5 Schutzgut Landschaft

Beschreibung, Vorbedingungen, Vorbelastungen und Bewertung

Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen

Das Eigenheim wird auf einem schon vorhandenen Wohngrundstück am Ortsrand errichtet. Nach Westen ist das Grundstück durch eine sehr hohe Nadelholzhecke zur offenen Landschaft hin abgegrenzt.

Bewertung

Das Eigenheim wird auf einem schon vorhandenen Wohngrundstück errichtet. Dadurch kommt es zu einer Verdichtung des Siedlungsraumes und zur Senkung des Landschaftsverbrauches. Da eine Abschirmung des Grundstücks von der Landschaft durch eine hohe Hecke schon erfolgt und die Hecke nach der Errichtung des Eigenheimes erneuert wird, verschlechtert sich das Landschaftsbild **nicht**.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Die Einfügung des Eigenheims in das vorhandene Wohngrundstück hat keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Der Bau des Eigenheims auf der Fläche eines schon vorhandenen größeren Wohngrundstückes trägt selbst zur Minimierung des Landschaftsverbrauchs bei. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn die vorhandene Nadelholzhecke durch eine standortgerechte Laubholzhecke oder eine Hecke aus einer Mischung aus standortgerechten Laub- und Nadelholzarten erfolgt. Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als Anlage1 enthalten ist, und eine Grünordnungsplanung, die in der Anlage 2 der Unterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme erarbeiteten Unterlagen wird ein Ausgleich erzielt. Die Versiegelung oder Teilversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert. Die restliche Nutzung der Fläche als Wohngarten bleibt bestehen.

Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als Anlage 1 enthalten ist, wird ein Ausgleich dargestellt. Ein Grünordnungsplan als Anlage 2 der Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme stellt weitere Kompensationen dar.

6.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen

Nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsausschnitte

Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

Beschreibung, Vorbedingung

Unter Punkt 5 sind alle nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte und ihre Entfernung zum Planungsgebiet aufgelistet. Nachfolgend aufgeführte Schutzkategorien kommen im Planungsgebiet **nicht** vor:

- Flora- Fauna- Habitat- Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

Bewertung

Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Für alle nachfolgend aufgeführten geschützten Flächen ist der Abstand zum Planungsgebiet so hoch, dass keinerlei Auswirkungen auf diese Flächen vorhanden bzw. zu erwarten sind:

- Flora- Fauna- Habitat - Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf

Nach Bundes- und Landesrecht geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil der Planungsunterlagen.

6.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Kulturdenkmale und Bodendenkmale kommen laut Flächennutzungsplan auf dem zu bebauenden Grundstück und in seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor.

Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Bebauung der Fläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Errichtung der Baugrube muss auf das mögliche Auftreten von im Boden lagernden Artefakten geachtet werden. Die weiteren Regelungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan von Frau Dipl. Architektin Palme ausführlich dargelegt.

Auswirkungsprognose

Es bestehen nach jetzigem Stand durch die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale.

Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf

6.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter umfasst bereits die funktionalen Beziehungen und Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Sie geben damit Hinweise zu ökosystemaren Zusammenhängen (z.B. Boden und Grundwasser, Landschaftsbild und Mensch).

Über die bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinaus bestehen zwischen den Schutzgütern keine weiteren Zusammenhänge. Dafür ist das Vorhabensgebiet zu klein.

6.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen

Kurzbeschreibung der Maßnahme	Wirkungen auf Schutzgut
Es sind neue Heckenpflanzungen geplant. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und eine Grünordnungsplanung stellen die Kompensationsmaßnahmen dar. Die Lärm- und Abgasbelastung wird durch einen Abstand der Bebauung zur Straße und Orientierung der Wohn- und Ruheräume von der Lärmquelle weg verringert.	Klima, Luft, Landschaft
Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten. Das anfallende Regenwasser sowie das vollbiologisch gereinigte Abwasser werden versickert oder als Brauchwasser genutzt, so dass es keine signifikante Einschränkung der Grundwasserneubildung kommt.	Grundwasser
Der Flächenverbrauch wird auf das Mindestmaß reduziert. Teilweise werden schon teilversiegelte Flächen weiterverwendet. Das anfallende Wasser wird versickert. Zum Erosionsschutz werden Hecken angelegt.	Boden

6.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)

Für alle Schutzgüter konnten **keine** erheblichen unausgleichbare Beeinträchtigungen ermittelt werden.

7 Eingriffsregelung

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als Anlage 1 und eine Grünordnungsplanung, die als Anlage 2 enthalten ist, wird ein Ausgleich erzielt. Die Versiegelung oder Teilversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert. Die restliche Nutzung der Fläche als Wohngarten bleibt bestehen.

8 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Eigenheimes ist gemäß BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen erarbeitet. Die Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen werden in einem gesonderten Artenschutzbericht dargelegt.

Zu Beginn der Ausführungen wurden die Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen ermittelt. Das Vorhaben steht diesen nicht entgegen.

Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, nach Naturschutzrecht geschützte Flächen und Lebewesen, Boden, Wasser mit Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden bzgl. der Projektwirkungen untersucht. Beachtet wurden dabei auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

im Zuge der Umsetzung des Vorhabens konnten für alle Schutzgüter **keine** erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden. Die Lärm- und Abgasbelästigungen die durch die Staatstraße S 97 hervorgerufen werden, werden durch Abstand der Bebauung und angepasste Raumaufteilung im Wohngebäude reduziert. Die bauzeitliche Verlärmung wird durch Einhalten der gesetzlich gestatteten Arbeitszeiten im Außenbereich so gering wie möglich gehalten. Für die Schutzgüter Natur und Landschaft bei denen auch Belange des Schutzgutes Boden berücksichtigt werden wurde der Kompensationsbedarf über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz errechnet, die als Anlage 1 der Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme beigefügt sind. Der Ausgleich wird durch eine aus standortheimischen Baumarten wieder begründete Hecke, sowie eine neue Heckenbepflanzung entlang der Straße erzielt. Die zukünftige Grünordnung wird in Anlage 2 der Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme geregelt.

9 Literatur

BARTH, M. (1998): Das Klima der Westlausitz. Veröffentlichung des Museums der Westlausitz, Sonderheft, Kamenz.

BAUGESETZBUCH in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022

DIGITALE BODENKARTE 1: 50 000: www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarten-1-50-000-19474.html aufgerufen am 22.01.2020

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist“

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist“

MANNFELD, K & SYRBE, R-U. (Hrsg.), (2008): Naturräume in Sachsen. (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257). Deutsche Akademie für Landeskunde Leipzig.

MELZER, S.; (2017) Umweltbericht zum Bebauungsplan Gersdorf „Zum Viebig“

PALME, I.; (2023) Begründung Bebauungsplan Nebelschütz“ Piskowitz West -Nördlich Kamenzer Straße und Abwägungshinweise

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2001): Potentielle natürliche Vegetation des Freistaates Sachsen 1: 50 000 – Blatt L 4750 Kamenz

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (1999): Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1: 50 000 Blatt Kamenz.

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

SCHMIDT, P.A; HEMPEL, W.; DENNER, M; DÖRING, N.; GNÜCHTEL, A.; WALTER, B.& WENDEL, D. (2002): Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200 000-Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2002.

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1997): Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung. Materialien zur Landesentwicklung 1 Dresden

WASSERHAUSHALTSGESETZ (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 Stand: 14.12.2021 aufgrund Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/30735.htm>

https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik_Umweltbericht.pdf

GWN-Viewer (visdat.de)

Königsbrück 30.08.2023



Sabine Peper

Dipl.- Forst- Ing.